

MAßNAHME M.2.1

Investive und nicht investive Maßnahmen von außerschulischen Informations-, Beratungs-, Bildungs- und Sensibilisierungsangeboten

Antragsteller	Minimaler Fördersatz	Maximaler Fördersatz	Minimaler Zuschuss	Maximaler Zuschuss
Körperschaften öffentlichen Rechts	40%	70%	5.000 EUR	250.000 EUR
Vereine und Stiftungen	50%	90%	5.000 EUR	150.000 EUR

Zuschläge zum minimalen Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte sind möglich bei Erfüllung nachfolgender Kriterien

- Gemeinnütziger Antragsteller
- Multifunktionalität im Sinne verschiedener Nutzungen oder die Einbeziehung mehrerer Themen
- Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung von Belangen gehandicapter Menschen
- Zusammenarbeit des Antragstellers mit mindestens einem weiteren Partner
- Überregionale Vernetzung bzw. Zusammenarbeit
- Schaffung von Arbeitsplätzen (mind. 0,5 VZÄ)
- Zuordnung zum Fokusthema

Hinweis

- Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.
- Der maximale Zuschuss bei nicht investiven Maßnahmen ist auf 150.000 EUR begrenzt.

Beschreibung der Förderinhalte dieser Maßnahme

- Investive Maßnahmen zur Verbesserung außerschulischer Bildungseinrichtungen
- Nicht investive Vorhaben zur Aus- und Weiterbildung von regionalen Akteuren
- Nicht investive Vorhaben zur Information, Beratung und Sensibilisierung von regionalen Akteuren
- Studien, Konzepte, Projektmanagement
- Nicht investive Maßnahmen zur Digitalisierung
- LEADER-Kooperationsvorhaben

Maßnahmebezogene Ausschlusskriterien

- Investive Maßnahmen an KiTas und schulischen Bildungseinrichtungen